

DPV 011

Prüfauftrag bzgl. des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von polizeilichen Maßnahmen gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a) PolDVG, 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 SOG innerhalb von „gefährlichen Orten“ im Bereich des PK 11

1. Allgemeine Lage

Im Bereich Hamburg-St. Georg hat sich seit Jahrzehnten eine Drogenszene etabliert. Das Gebiet des PK 11 wird in hohem Maße von Angehörigen der Drogenszene frequentiert. Gründe hierfür sind u.a. die optimalen Verkehrsanbindungen des ÖPNV sowie das Vorhandensein von zahlreichen Drogenhilfeeinrichtungen. Angehörige der Drogenszene sind an keine regelmäßigen Tagesabläufe gewöhnt und gebunden, sondern vorrangig von ihrer Sucht gesteuert. Entsprechend regelt sich Angebot und Nachfrage von Betäubungsmitteln nach keinen festen Zeiten.

2. Besondere Lage /Phänomenbeschreibung

Insbesondere an den BtM-Brennpunkten im Bereich Hamburg St.-Georg werden Angehörige der Drogenszene rund um die Uhr angetroffen.

Der Bereich an der Drogenhilfeeinrichtung Drob Inn (Besenbinderhof 71) ist weiterhin Aufenthaltsort von schwer drogenabhängigen Personen. Im Bereich des Vorplatzes und des August-Bebel-Parks halten sich in den Nachmittags- bis Abendstunden in der Spitze bis zu 130 Angehörige der Drogenszene auf. Der Aufenthalt auf der Grünfläche August-Bebel-Park wird dabei durch regelmäßige polizeiliche Maßnahmen auf ein möglichst wenig wahrnehmbares Maß eingedämmt. Die BtM-Konsumenten reagieren schnell auf die Maßnahmen und entfernen sich in die Drogenhilfeeinrichtung oder in das nähere Umfeld.

Der Bereich zwischen Hachmannplatz, Fischerturm und dem Besenbinderhof ist die Bewegungsachse der BtM-Konsumenten zum Erreichen der Drogenhilfeeinrichtung Drob Inn.

In den Morgenstunden werden BtM-Konsumenten vereinzelt noch im Bereich des Steindamms in den Hauseingängen angetroffen.

Im Bereich der Straßenzüge Steindamm, Steintorplatz, Steintorweg, Bremer Reihe, Hansaplatz, Stralsunder Straße halten sich regelmäßig zur selben Zeit 10-15 Marihuana-Dealer auf. Diese bewegen sich entlang der Straßenzüge und verweilen zwischenzeitlich in Lokalen, Wettbüros o.ä. Auf polizeiliche Maßnahmen reagieren diese Personen durch Verlagerung in umliegende Straßen.

Im Bereich der Straßen Pulverteich und Kleiner Pulverteich halten sich zu unregelmäßigen Zeiten gleichzeitig 5–10 Haschisch-Dealer auf.

Neben den oben dargestellten aktuellen Brennpunkten wird aufgrund der Flexibilität der Drogenszene immer wieder neu geprüft, in welchen Straßenzügen schwerpunktmäßig polizeiliche Maßnahmen getroffen werden.

Zudem gehen die BtM-Händler nach den polizeilichen Erkenntnissen stark arbeitsteilig vor. Sogenannte "Bunker" werden zur Zwischenlagerung von BtM angelegt und an vielen "Drogendeals" sind mehrere Personen beteiligt.

Hinzu kommt noch, dass einzelne Tathandlungen, beispielsweise Kontaktaufnahme zwischen Erwerber und Vermittler bzw. Verkäufer, Lagerung des BtM, Übergabe des BtM, Konsum von BtM, Übergabe des Dealgeldes usw. oft an unterschiedlichen Orten stattfinden.

3. Bisher getroffenen Maßnahmen

Durch den Einsatz von Polizeikräften des PK 113 und von Zusatzkräften gelang es, die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Drogenkriminalität und deren Auswirkungen zu reduzieren. Im Bereich St. Georg ist ein Gefahrengebiet BtM ausgewiesen. In diesem Gebiet werden Maßnahmen nach dem Handlungskonzept zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität und deren Auswirkungen (DPVL-Anweisung 2014-5 vom 21.10.2014) getroffen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets besteht in präventiven Maßnahmen wie Platzverweisungen, Erteilung von Aufenthaltsverboten und Ingewahrsamnahmen. Diese präventiven Maßnahmen basieren auf Personenkontrollen, deren Rechtsgrundlage die Identitätsfeststellung nach § 4 Abs. 2 PolDVG ist. Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Drogenkriminalität in St. Georg aus hiesiger Sicht reduziert werden konnte.

Durch diese gezielten Maßnahmen ist es deswegen gelungen, die Drogenszene aus den Wohngebieten und aus dem Bereich um den Hauptbahnhof weitestgehend herauszuhalten und zu verdrängen.

4. Erforderlichkeit der Maßnahmen

Objektiv feststellbar ist eine erhebliche Anzahl von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BTMG) / Arzneimittelgesetz (AMG) in dem bisherigen Gefahrengebiet BTM PK 11.

Durch die Vielzahl der polizeilichen Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 4 Absatz 2 PolDVG (ausgewiesenes Gefahrengebiet) und repressiven Maßnahmen im Bereich St. Georg ist es gelungen, die Drogenszene zu reduzieren. Nach der Identifizierung der Personen war es möglich, diesen Platzverweise bzw. Aufenthaltsverbote zu erteilen oder sie ggf. in Gewahrsam zu nehmen.

Ein Wegfall der Möglichkeit des niedrigschwelligen Einschreitens würde den Erfolg der bisher getroffenen Maßnahmen gefährden. Eine Personenkontrolle bzw. die Identifizierung von Personen müsste aufgrund einer konkreten Gefahr oder Störung bzw. wegen des Verdachts einer Straftat erfolgen.

Die Durchführung polizeilicher Maßnahmen an „gefährlichen Orten“ gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2a PolDVG, 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4,6 SOG ermöglicht den Einsatzkräften weiterhin das Anhalten und die Identifizierung von Personen, ohne durch die engeren Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 PolDVG bzw. des § 163b StPO eingeschränkt zu sein.

Personenkontrollen ausschließlich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 PolDVG bzw. § 163b StPO sind nicht geeignet, die Drogenszene wie bisher in Bewegung zu halten und aus den öffentlich wahrnehmbaren Bereichen zu verdrängen.

Personenkontrollen ausschließlich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 PoIDVG bzw. § 163b StPO sind nicht geeignet, die Drogenszene wie bisher in Bewegung zu halten und aus den öffentlich wahrnehmbaren Bereichen zu verdrängen.

Angehörige der Drogenszene in St. Georg reagieren sofort auf eine Verringerung des Kontrolldrucks durch die Polizei, indem diese nicht nur das Umfeld von Drogenhilfeeinrichtungen aufsuchen, sondern auch in Wohn- und Geschäftsbereiche St. Georgs ausweichen.

Für die Identifizierung eines „gefährlichen Ortes“ auf Rechtsgrundlage des § 4 Absatz 1 Nr. 2 a PoIDVG müssen Tatsachen vorliegen die die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.

Die Tatsachen begründen sich im Wesentlichen aus den [REDACTED] Auswertung von Straftaten im Bereich Hamburg-St-Georg. Diese umfasst den Zeitraum 01.11.2015 bis 31.10.2016 und enthält die Daten der erfassten Straftaten gegen das Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz.

[REDACTED] ist ersichtlich, dass die identifizierten Bereiche mit deutlich mehr Straftaten belastet sind, als die im Randbereich liegenden. Die Zahlen an den Brennpunkten heben sich erkennbar ab.

Auch wenn es innerhalb der Bereiche Straßen gibt, welche nicht belastet sind, so sind diese als wichtige Verbindungswege zwischen den einzelnen Tatörtlichkeiten zu bezeichnen. Aufgrund der Beweglichkeit der Szene ist es erforderlich, diese nicht aus dem zu prüfenden Bereich auszuklammern.

Der zu prüfende „gefährliche Ort“ ist in seinem Umfang so gewählt worden, dass ausschließlich die Bereiche abgedeckt sind, in denen sich Personen der Drogenszene aufhalten, Straftaten vorbereiten, Tathandlungen begehen oder BtM-Straftaten vollenden.

Insbesondere an den BtM-Brennpunkten im Bereich Hamburg St.-Georg werden Angehörige der Drogenszene rund um die Uhr angetroffen. Angehörige der Drogenszene sind an keine regelmäßigen Tagesabläufe gewöhnt und gebunden, sondern vorrangig von ihrer Sucht gesteuert. Entsprechend regelt sich Angebot und Nachfrage von Betäubungsmitteln nach keinen festen Zeiten.

In der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr sind im Bereich der zu prüfenden Orte weniger Szeneangehörige anzutreffen. Aus diesem Grund sind in diesem Zeitraum weniger BtM-Straftaten zu erwarten.

Um den vorstehend genannten Erscheinungen besser begegnen zu können, ist es erforderlich, im Zeitraum von 09.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages an 7 Tagen die Woche, polizeiliche Maßnahmen gemäß §§ 4 (1) Nr. 2 a PoIDVG, 15 a (1) Satz 1, Nr. 4, 6 SOG an einem „gefährlichen Ort“ durchzuführen.

5. PL Entscheidung

Das PK 11 beantragt, polizeiliche Maßnahmen gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2a) PolDVG, 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 SOG an den in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten zwei „gefährlichen Orten BtM“ durchführen zu dürfen.

Zustimmung:

Ja
 Nein

6. Umsetzung

Die Kontrollmaßnahmen vor Ort werden durch das PK 11 und ihnen unterstellten Kräften durchgeführt.

Das PK 11 gewährleistet, dass die an den „gefährlichen Orten PK 11 BTM 1 und PK 11 BTM 2“ getroffenen Maßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch bis Dienstende dokumentiert werden. Die Festlegung, welche Daten zum Zwecke der Dokumentation zu erheben sind, erfolgt durch DPVLS.

Weiterhin wird durch PK 110 unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen fortlaufend geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2a) PolDVG, 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 SOG an dem „gefährlichen Ort Betäubungsmittelkriminalität PK 15“ bei entsprechenden Veränderungen nicht mehr oder nur noch teilweise (im Hinblick auf die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung) oder in anderer Form bestehen.

Eine Einstellung der Unterlagen in das Transparenzportal wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.



Anlagen:



- (3) Karten der „Gefährlichen Orte“ (visuelle Darstellung)

Platzverweis / Aufenthaltsverbot
Ban / Prohibition of Stay

Ihr Aufenthalt / Verhalten an einer Örtlichkeit, die durch Drogenkriminalität geprägt ist,
(Your stay / conduct at a locality which is characterized by drug-related crime.)

- stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.
(poses a threat to public safety)
- begründet Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie dort Straftaten nach dem Betäubungsmittel- und / oder Arzneimittelgesetz begehen werden.
(creates circumstances, which justify the assumption that you will commit offences under the Narcotics law and the German Medicine Act at that location.)

Gegen Sie wurde mündlich ein
(The following was imposed on you.)

- Platzverweis gemäß § 12 a SOG
(a ban in accordance with s. 12 a SOG)
- Aufenthaltsverbot gemäß § 12 b (2) SOG
(prohibition of stay in accordance with s. 12 b (2) SOG)

ausgesprochen.

Diese Verfügung gilt für den / die umseitig / zusätzlich bezeichneten gefährlichen Ort / Orte.

(This order applies to the dangerous place / places named overleaf / additionally)

- Gefährlicher Ort PK 11 BIM 1
(Dangerous place PK 11, BIM 1)
- Gefährlicher Ort PK 11 BIM 2
(Dangerous place PK 11, BIM 2)
- Gefährlicher Ort PK 15 BIM – PV Ort 1
(Dangerous place PK 15 BIM – ban place 1)
- Gefährlicher Ort PK 15 BIM – PV Ort 2
(Dangerous place PK 15 BIM – ban place 2)

bis _____ / _____ Uhr.
(until) _____ (h)

Ein Widerspruch gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 (2) Nr. 2 VwGO). Sollten Sie dieser polizeilichen Verfügung nicht Folge leisten, besteht die Möglichkeit, diese mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen oder eine Ingewahrsamnahme gemäß § 13 (1) Ziffer 3 bzw. Ziffer 4 SOG gegen Sie anzuordnen.

(An appeal against the order does not have a suspensory effect (§ 80 (2) No. 2 VwGO). Failure to comply with this Police Order may lead to direct enforcement or detention in accordance with s. 13 (1) No. 3 or 4 SOG

POLIZEI Hamburg



Polizeikommissariat 11

Platzverweis / Aufenthaltsverbot

Steindamm 82 - 20099 Hamburg

Tel.: 4286 - 51110

Wir informieren
www.polizei.hamburg.de



Hamburg

Gefährliche Orte PK11 BtM 1 und PK11 tM 2

- Grenzen „gefährliche Orte“
- Bereich gefährlicher Ort 1
- Bereich gefährlicher Ort 2

Stand 12/2016

